

Gutachten

ZUR

**Beurteilung der jagdwirtschaftlichen Situation
insbesondere unter dem Aspekt der
Wildschadensverhältnisse im Stadtwald
der Stadt Offenburg**

im Auftrag

**der Technischen Betriebe Offenburg (TBO)
vertreten durch den Betriebsleiter
Herrn Alex Müller**

von

Dr. Jens Borchers / Peter Niggemeyer
Büro für Managementconsulting
Gnadentalstraße 16
78166 Donaueschingen
(Mai 2014)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Auftrag	3
2	Aufgabenstellung.....	5
3	Qualitative Bestandsaufnahme.....	6
3.1	Erkenntnisse aus der Flächenbereisung	6
3.2	Rückblick: Abschussstatistik für das Rehwild.....	13
3.3	Überschlägige Kalkulation des Schadensvolumens	16
3.4	Lokal- und forstpolitische Wirkung	19
3.5	Rechtliche Aspekte	21
4	Handlungsbedarf und Empfehlung des Gutachters	24
5	Zusammenfassung	32
6	Anhang.....	34
...		

1 Einleitung und Auftrag

Die Stadt Offenburg ist Eigentümerin einer umfangreichen Waldfläche von insgesamt 2.286 ha. Von dieser Fläche stocken rund 1.626 ha im Bereich der Flussaue zwischen Kinzig und Schutter, der Rest (660 ha) entfällt auf die Vorbergzone des Schwarzwaldes.

Die Wälder der Flussaue, die im Fokus des Gutachtens stehen sollen, sind zum überwiegenden Teil dem Waldentwicklungstyp Buntlaubbaum-Mischwald und Stieleichen-Mischwald zuzuordnen. Insbesondere die hier stockenden Eichenhölzer stellen neben den Nadelholzvorräten der Vorbergzone das wirtschaftliche Rückgrat des Forstbetriebes der Stadt Offenburg dar¹.

Laut aktuellem Forsteinrichtungswerk betrug die Verjüngungszugangsfläche in der Rückschau (Zeitraum 2002 – 2010) rund 180 ha. Hiervon konnten 8 ha (nur 4,5% !) über eine natürliche Verjüngung wiederbestockt werden. Im neuen Forsteinrichtungszeitraum 2011 – 2020 sollen weitere 140 ha an Verjüngungsfläche, vor allem in eschen- und eichendominierten Althölzern, hinzukommen. Auch diese müssen nahezu vollständig künstlich begründet werden, da eine natürliche Wiederbestockung durch Naturverjüngung auf Grund der seit Jahren viel zu hohen Rehwildbestände² nicht möglich ist. Nach den Berechnungen der Sachverständigen von ForstBW wird der Stadtforstbetrieb in der Periode von 2011 bis 2020 bei Fortführung der aktuellen Wildbewirtschaftung Kosten für die Erneuerung der Waldbestände von bis zu 2 Mio. €uro aufwenden müssen³.

Die Verbissproblematik auf den Waldflächen der Stadt Offenburg stellt seit geraumer Zeit ein gewaltiges Konfliktfeld dar. Die Aufzeichnungen in den Verbissgutachten und dem Kurzbericht von PEFC, die finanziellen Aufwendungen für die Walderneuerung

¹ Siehe hierzu „Allgemeiner Teil zum Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Offenburg 2011 – 2020 (Entwurf)“, Text und Tabelle auf der Seite 5.

² Die aktuelle Wildschadenssituation geht fast ausschließlich auf den Verbiss durch das Rehwild zurück. In den abgegliederten Flächen (Schutterwald) ist zusätzlich ein Damwildvorkommen vorhanden, welches dort durch Verbiss und Schälle zu Schaden geht. Ein Zurückdrängen dieses ökologisch-faunistisch äußerst kritisch zu bewertenden Bestandes sollte daher nicht nur aus Forstschutzgründen erfolgen.

³ Vgl. „Allgemeiner Teil zum Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Offenburg 2011 – 2020 (Entwurf)“, Seite 18.

und den Forstschutz vor allem aber die für jedermann sichtbaren Waldbilder zeigen die prekäre Situation.

Während in den vergangenen Jahren aus stadtpolitischen Gründen ein eher nachsichtiges Verhalten seitens des Eigentümers in dieser Frage geübt wurde⁴, steht mit dem Auslaufen der Pachtperiode im Jahr 2016 für den Eigenjagdbezirk „Auenwald“ (Distrikt 1) der Stadt Offenburg ein Umdenken bzgl. der Wildbewirtschaftung und Jagdausübungsrechtsvergabe an.

Neben der bereits erhaltenen Informationen und Einschätzungen der Experten von ForstBW und dem Amt für Forstwirtschaft des Ortenaukreises, die das Thema Wildverbiss i.W. unter dem Aspekt der Waldentwicklung vorgetragen haben, wird zur Absicherung der Ergebnisse und zur Umsetzung eines wirksamen Gegensteuerens von Seiten der verantwortlichen Bewirtschafter des Stadtwaldes eine externe Expertise gewünscht.

Im Februar 2013 erfolgte die erste Kontaktaufnahme durch das Amt für Forstwirtschaft des Ortenaukreises mit dem Büro für Managementconsulting Dr. Jens Borchers, sowie im Anschluss daran mit dem Betriebsleiter Forst der TBO. In einem Treffen vor Ort in Offenburg am 29.04.2013 wurden die im Gutachten zu bearbeitenden Fragen diskutiert und konkretisiert sowie eine Waldexkursion durchgeführt. Neben der Gewinnung eines repräsentativen Bildes zum Zustand der Wälder stand auch das Aufsuchen, Besichtigen und Verifizieren von Brennpunkten des Verbisses im Fokus der Flächenbereisung.

Die Beauftragung des Gutachters zur Ausführung der Expertise wurde am 04.06.2013 freigegeben, wobei eine Fertigstellung des Dokuments für das Frühjahr 2014 anvisiert wurde.

⁴ Vgl. hierzu „Betriebswirtschaftliches Gutachten Stadtwald Offenburg“ erstellt vom Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Fachbereich Controlling und Dienstleistungen für den Kommunal- und Privatwald (Referat 84), Seite 7 „Eigentümerzielsetzung“. Hier taucht das Ziel, mit Naturverjüngung zu arbeiten unter der Nutzungsfunktion nicht (!) auf. Unter den Schutzfunktionen wird dagegen folgendes beschrieben: „Die TBO investieren viel in die nachhaltige Sicherung und Verjüngung der Eichenbestände, die für viele bedrohte Arten ein unverzichtbarer Lebensraum sind“ und weiter „Wo möglich wird mit Naturverjüngung gearbeitet, für die notwendigen Anbauten wird herkunftsgesichertes Pflanzgut verwendet“.

2 Aufgabenstellung

Ende April 2013 erfolgte in Offenburg eine Besprechung zwischen den mit der Forstbetriebs- und Revierleitung betrauten Mitarbeitern der TBO und dem Gutachter zur Konkretisierung der Fragestellungen für die gewünschte Expertise. Hierbei wurden insgesamt vier Fragestellungen herausgearbeitet. Diese lauten:

1. Wie beurteilt der Gutachter die aktuelle und langjährige Verbissituation im Distrikt 1 (Auenteil) des Stadtwaldes?
2. Welche Optionen zur Änderung der Situation bestehen?
3. Wie können mögliche jagdwirtschaftliche Alternativsysteme auf der Zeitachse umgesetzt werden?
4. Wie lautet die Empfehlung zum weiteren Vorgehen?

Für die Absicherung der Daten aus den vorliegenden Unterlagen (Forsteinrichtungswerk 2011 – 2020, Betriebswirtschaftliches Gutachten Stadtwald Offenburg, Vegetationsgutachten seit 1995, Abschusspläne und tlw. Vollzug ab 1997, PEFC-Kurzbericht von 2005) wurde im Anschluss an die Besprechung eine Waldexkursion unternommen. Ziel der Bereisung in den Auenwald war es, sowohl einen repräsentativen Eindruck zur Bedeutung der Wildschadens-thematik zu gewinnen als auch ganz konkret den Einfluss des Verbisses im Rahmen der täglichen Waldbauarbeiten zu besichtigen. Hierzu wurden verschiedene Brennpunkte aufgesucht, wie zur Endnutzung anstehende Althölzer, Kulturen im Zaun- und/oder Einzelschutz, ungeschützte Kulturversuche, Naturverjüngungsversuche oder Weisergatter. Darüberhinaus wurden vor Ort Themen zur Lage, Abgrenzung und Einbindung in Nachbarschaftsstrukturen der Jagdflächen diskutiert.

Die in der Bereisung gewonnenen Erkenntnisse waren eindrucklich und belegen die enorme Dramatik der aufgeworfenen Fragestellung nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern auch unter Imagegesichtspunkten (PEFC, naturnaher/naturgemäßer Waldbau, Klimaanpassung, etc.). Sie sind die Grundlage zur Abschätzung der aktuellen und langfristigen Vermögensschäden. Über die Flächenkenntnis können ferner die Handlungsoptionen und -empfehlungen zielgenau definiert werden, was für den Erfolg in der Umsetzung des vorgeschlagenen neuen Weges einen wesentlichen Aspekt darstellt.

3 Qualitative Bestandsaufnahme

3.1 Erkenntnisse aus der Flächenbereisung

Die Waldexkursion fand unter der Leitung der vor Ort zuständigen Förster statt und führte von Südosten her kommend in den städtischen Auenwald. Es wurde versucht, sämtliche Flächenteile zu bereisen, die ab dem Jagdjahr 2016 pachtfrei sind. Die abgegliederten Flächen im Südwesten (Schutterwald) sowie im Nordosten (Gottswald) wurden zunächst außen vor gelassen – bis auf die Besichtigung der ehemaligen Militärfäche auf der Gemarkung Waltersweiher.

Als Gesamteindruck lässt sich festhalten, dass die durch das Rehwild verursachte Verbissituation auf sämtlichen Flächen offensichtlich ist und als hochdramatisch bezeichnet werden muss.

Situation der Althölzer⁵

Die Eiche⁶ stellt in den Auenwäldern aktuell die wichtigste Baumart in der Verjüngungsnutzung dar. Für das Generieren guter Holzverkaufsergebnisse und damit für das Erreichen positiver Betriebsergebnisse ist sie von größter Bedeutung. Die laufende Forsteinrichtung weist aus, dass 76% der Bäume im Auenwald (Distrikt 1) mit einem BHD⁷ von über 50 cm von der Eiche gestellt werden. Dementsprechend fällt der größte Teil der Nutzungen mit Verjüngungsziel in solche Bestände (63%). Einen weiteren Schwerpunkt bilden Wälder mit Hainbuchen, Bergahorn und Eschen in der Verjüngungsnutzung. Geplant wird, dass im Zeitraum 2012 – 2020 gut

⁵ Die im Kapitel genannten Daten beziehen sich ausschließlich auf die Sonderauswertung zum Distrikt 1, der die im wesentlichen vom Gutachten behandelte Fläche erfasst.

⁶ **Stieleiche** = 21% Flächenanteil, 21% Volumenanteil, 38% Volumenanteil am Starkholz (> BHD 50 cm);

Roteiche = 24% Flächenanteil, 26% Volumenanteil, 38% Volumenanteil am Starkholz (> BHD 50 cm).

⁷ BHD = Brusthöhendurchmesser, Messung des Durchmessers eines Baumes in 1,3 m über dem Grund (Boden).

22 ha zur Verjüngung anstehen (entspricht 36% der Flächenplanung).

Da viele Althölzer aus ehemaliger Mittelwaldbewirtschaftung stammen, sind die Bestände im Begriff zu überaltern und lösen sich in ihrer Struktur zunehmend auf. So entstehen auch unfreiwillig aufgelichtete Waldstrukturen, die infolge des radikalen Sämlingsverbisses derzeit auf großer Fläche durch das aggressive Seegrass großflächig und in dichten Teppichen unterwandert werden.



Abb. 1. Vergrastetes Femelloch (Aufnahmedatum: 29.04.2013)

Das kursorische Begehen der Althölzer zeigte überaus deutlich, dass es auf Grund des Sämlings- und Naturverjüngungsverbisses derzeit unmöglich ist, eine Regeneration der Bestände mittels Naturverjüngung zu erreichen. Nicht selten wird ein Gegensteuern

nicht mehr möglich sein, da die Vergrasung die krautige Vegetation abgelöst hat und ein Keimen der Baumsamen nun nicht mehr möglich ist. An wenigen Stellen konnte sich trotz des „Abweidens“ der jungen Bäume durch das Rehwild unter Altholz, speziell in kleinen Femellöchern, eine lockere Naturverjüngung einstellen. Diese kann aber wegen der Schädigungen weder qualitativ noch quantitativ überzeugen.



Abb. 2. Vergraste Femellöcher mit lediglich sporadischer Naturverjüngung (Aufnahmedatum: 29.04.2013)

Situation der Kulturflächen

Wegen der infolge Rehwildverbiss weitgehend ausbleibenden Naturverjüngung war der Forstbetrieb der Stadt Offenburg bisher nahezu ausschließlich dazu gezwungen, die Walderneuerung über Pflanzungen herzustellen. Diese müssen entweder vollflächig (durch Zaun) oder einzeln (durch Fege-/und Verbissmanschetten) geschützt werden. Die dabei entstehenden Waldbilder sind alles andere als überzeugend:



Abb. 3. Versuch der mit Einzelschutz versehenen Heisterpflanzung in einen Grasteppich
(Aufnahmedatum: 29.04.2013)

Neben den sehr hohen Herstellungs- und Unterhaltungskosten für diese Kulturen, müssen insbesondere auch die Einschränkungen im waldbaulichen und ökologischen Potenzial (Entmischung, Herkünfte, etc.) beachtet werden (zu der zu erwartenden Qualität der Kulturen muss angesichts den vorstehenden Bildes wenig gesagt werden). Die Besichtigung der in den letzten Jahren angelegten Kulturflächen zeigt, dass es bei der großen Anzahl an geschützten Flächen kaum mehr möglich ist, diese sämtlich in einem guten Zustand zu erhalten. Nicht selten gelingt es dem Rehwild, in die gezäunten Flächen einzudringen und die aufwendig erstellten Pflanzungen nennenswert zu schädigen. Dieser „Trend“ wird in den letzten Jahren nach Aussage der verantwortlichen Förster stark begünstigt: Die Schwarzwildbestände nehmen stetig zu und schaffen durch das Anheben des Drahtgeflechts Eingangsbereiche für das Rehwild. Daher müssen die Zaunkontrollen durch die Jagdausübungsberechtigten noch deutlich konsequenter als bisher durchgeführt werden. Nicht selten ist daher aktuell zu beobachten, dass sich der Verbiss innerhalb der Gatter in gleicher Weise konzentriert wie außerhalb der Zäunungen:



Abb. 4. Radikaler Verbiss auch innerhalb des Kulturzauns (Aufnahmedatum: 29.04.2013)

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass unter den aktuellen Umständen ein Gutteil der Kulturen die geforderte Qualität nicht erreichen wird. Die Investitionskosten werden damit vielfach vollständig verloren gehen. Hinzu kommt, dass die Produktionsfläche für weitere Jahre ausfällt und eine Wiederbestockung sich erfahrungsgemäß zunehmend schwieriger und aufwändiger gestaltet.

Situation der Naturverjüngungen

Wie bereits vorstehend erwähnt sind an wenigen Waldorten Ansätze von natürlicher Verjüngung aufgelaufen.

Unter eher großflächigen Schirmschlägen sind teilweise stammzahlarme, stark abgeäste mehrjährige Jungpflanzen von Roteiche oder Bergahorn zu finden. Nur in seltenen Fällen gelingt es den Pflanzen aus dem Äser zu wachsen. Das Forsteinrichtungsgutachten spricht in diesem Zusammenhang zutreffend von einem Abweiden der Naturverjüngung⁸.

⁸ Siehe hierzu „Allgemeiner Teil zum Forsteinrichtungswerk für den



Abb. 5. „Abgeweidete“ Jungeiche einige Jahre nach der Pflanzung (Aufnahmedatum: 29.04.2013)

Es ist davon auszugehen, dass diese Pflanzen, selbst bei verringerten Verbissdruck und dem damit ermöglichten Durchwachsen zum Jungbestand mit erheblichen Qualitätsproblemen behaftet sind, die eine aufwendige Pflege in diesem Stadium verlangen werden.

Eine absolute Seltenheit stellen verjüngte Femellöcher in Altbeständen dar, die sich mit einer stammzahlarmen Verjüngung aus Roteiche oder Bergahorn aus dem Äser des Wildes befreien konnten und zu Jungbeständen heranwachsen. Neben der bereits vorstehend angedeuteten Qualitätsproblematik ist hier sichtbar, dass ausschließlich diese beiden Baumarten in der Lage waren, sich auch gegenüber mehrjährigem Verbiss durchzusetzen. Sämtliche andere Baumarten (Stieleiche, Esche, Pioniere) wurden als Sämling bzw. Jungpflanze derart geschädigt, dass sie vollständig

in der Naturverjüngung fehlen. Dennoch sind die entstehenden Waldbilder nicht eben überzeugend:



Abb. 6. Sporadische, kleinflächige Verjüngung aus Bergahorn (Aufnahmedatum: 29.04.2013)

Klein- und Weisergatter

Die Flächenbereisung offenbarte einige Flächen, in denen kleine Zäunungen vorgenommen wurden. Diese sind vor einigen Jahren angelegt worden, um Kulturen und/oder Naturverjüngungen vor dem Rehwildverbiss zu schützen bzw. um den Einfluss des Wildes auf Verjüngungsmaßnahmen in den Altbeständen sichtbar zu machen. Die dabei entstandenen Bilder zeugen von der enormen Zerstörungskraft des aktuellen Wildbestands:



Abb. 7. Die Auswirkung des Verbissdrucks wird durch Weisergatter verdeutlicht (Aufnahmedatum: 29.04.2013)

3.2 Rückblick: Abschussstatistik für das Rehwild

Für die Erstellung der Expertise lagen dem Gutachter die Abschussergebnisse der Jahre 1997 bis 2012, teilweise bereits aufgearbeitet durch das Amt für Forstwirtschaft des Ortenaukreises, vor.

Die Meldung der Abschussergebnisse stellt eine Vertrauenssache zwischen dem Waldeigentümer, der Jagdbehörde und dem Pächter dar, denn ohne einen körperlichen Nachweis der erlegten Stücke ist eine Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Meldungen nicht möglich. Die Auswertung und Interpretation der Zahlen steht daher unter dem Vorbehalt des Wahrheitsgehalts der Meldungen.

Abschusshöhe

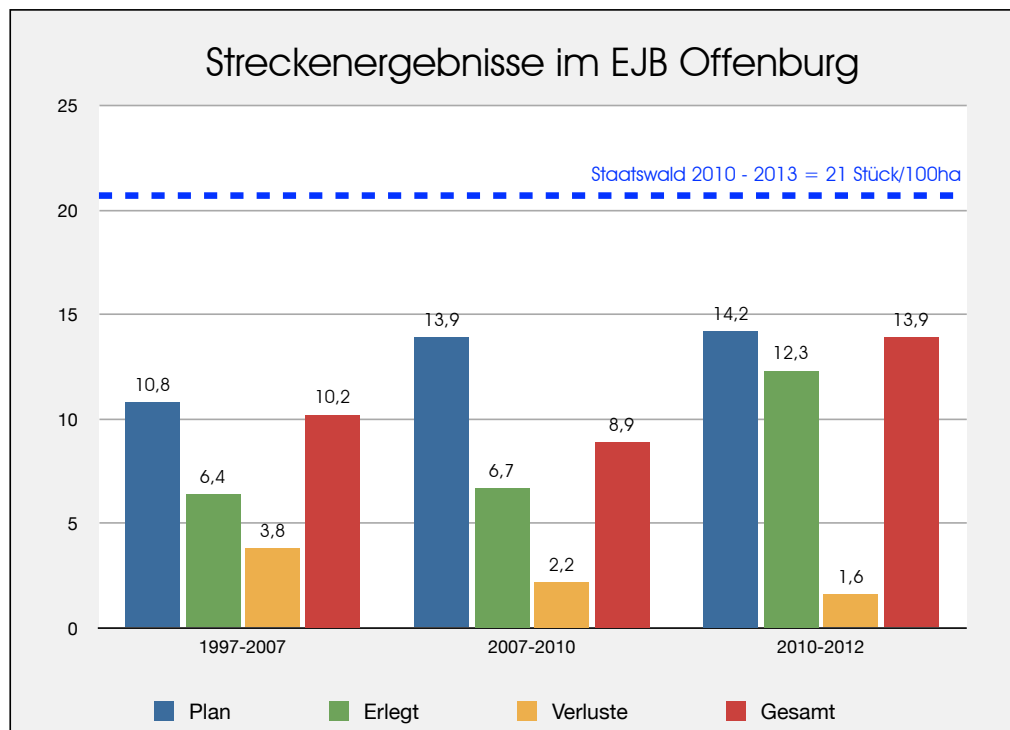


Abb. 8. Streckenergebnisse im eigenjagdbezirk Offenburg (Quelle: Auswertungen des Amtes für Forstwirtschaft des Ortenaukreises, Auswertung Abschlussplan und -vollzug).

Die Berechnungen zum durchschnittlich auf das Jahr bezogenen Planergebnis ergeben eine geforderte Abschusshöhe von 13 Stücken Rehwild je 100 ha. Der Vollzug erreicht in diesem Zeitraum jedoch nur eine Höhe von 11 Stück/100 ha. Auf den ersten Blick eine gering erscheinende Abweichung. Allerdings fällt auf, dass mit 2,5 Stück/100 ha ein großer Anteil (23%) der Strecke durch Fallwildverluste, vor allem verursacht durch Straßenverkehr, verbucht wird (hohe Verkehrsverlustquoten sind sehr häufig ein untrügliches Zeichen für hohe Bestandesdichten, weil starke innerartliche Konkurrenz Rehe zu Wanderbewegungen veranlasst). Dementsprechend errechnen sich die Erlegungszahlen auf 8,5 Stück/100ha und Jahr (77%).

Die Rückschau zeigt, dass – sofern die Werte vertrauenswürdig sind, was hier aber mit Blick auf die desaströse Verbissituation bezweifelt wird – nicht einmal das für den extrem guten Biotop sehr niedrig angesetzte Abschussziel von 13 Stück/100 ha erreicht werden konnte. Der leichte Aufwärtstrend der letzten Jahre ist grundsätzlich zwar positiv zu bewerten. Die Gesamthöhe liegt jedoch nur auf 66% des Niveaus, welches in vergleichbaren

Flächen erreicht wird, die durch ForstBW bewirtschaftet werden. Nach Angaben des zuständigen Amtes für Forstwirtschaft sind aber selbst in diesen Jagdbezirken die Verbissbelastungen an Eiche und Edellaubholz noch deutlich zu hoch⁹.

Geschlechterverhältnis

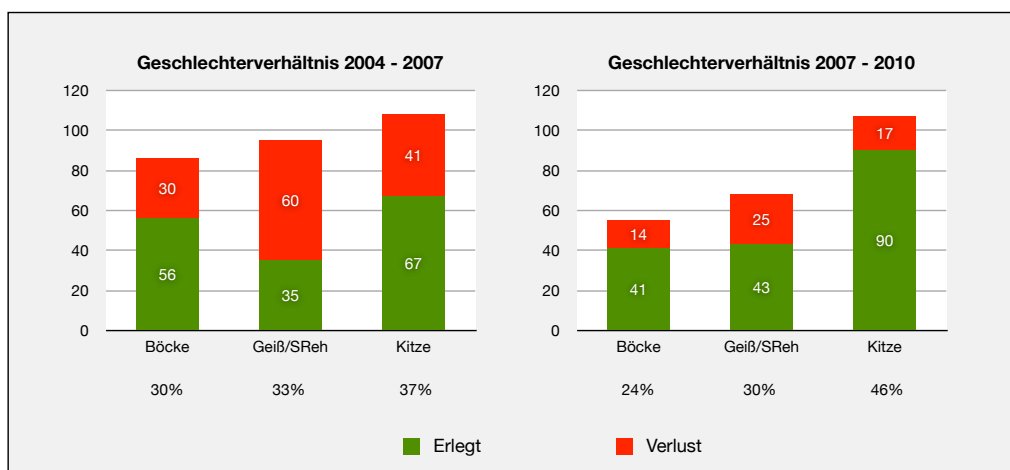


Abb. 9. Geschlechterverhältnis des Abschusses im Eigenjagdbezirk des Stadtwaldes der Stadt Offenburg (Quelle: Vollzugsmeldungen der Jagdpächter an die Untere Jagdbehörde).

Bei der Auswertung des Geschlechterverhältnisses aus den Abschussmeldungen der Pächter zeigt sich bereits ein Spannungsverhältnis in den Angaben zu Fallwildverlusten, denn demnach wären im Zeitraum 2004 bis 2007 nahezu 45% der Rehwildstrecke dem Verkehr oder anderen Faktoren zum Opfer gefallen. Besonders bemerkenswert ist die Zahl bei den Zuwachsträgern, die scheinbar ganz überwiegend nicht bei der Jagd zur Strecke kommen.

Das Verhältnis zwischen Blöcken, Geißen und Schmalreihen sowie Kitzen erscheint knapp ausgeglichen. Jedoch wäre ein solches Verhältnis nur dann akzeptabel, wenn der Wildstand insgesamt auf einem biotopangepassten Niveau steht. Im Stadtwald von Offenburg ist das jedoch offenkundig nicht der Fall. Bei „norma-

⁹ Vgl. Präsentation von Joachim Hass „Besprechung Jagd am 27.05.2011“, Abbildung 13, Seite 35 im Anhang des Gutachtens und Veröffentlichung zum „Forstlichen Gutachten 2013-2015 zum Rehwildabschussplan“.

Quelle:
http://forstbw.de/uploads/media/Forstliches_Gutachten_2013_.pdf

ler“, d.h. wildbestandsangepasster Jagd wäre ein deutliches Übergewicht an Abschüssen von Geißen und Schmalreihen notwendig und auch erwartbar.

3.3 Überschlägige Kalkulation des Schadensvolumens

Die Analyse der dem Forstbetrieb der Stadt Offenburg entstehenden Vermögensschäden lässt sich grundsätzlich aus zwei Perspektiven angehen:

Zum einen lässt sich ein Wert ermitteln, der als „Reparaturwert“ bezeichnet werden kann. Dabei wird berechnet, welchen Aufwand die Beseitigung der konkreten Schäden an der Verjüngung verursacht. Dabei wird angenommen, dass wenigstens eine dem Ausgangszustand vergleichbare Situation in der Wiederherstellung der Waldbestände umgesetzt werden kann. Somit kommen ausschließlich Kostenansätze zur Anwendung.

Die in der aktuellen Forsteinrichtung sowie im Betriebswirtschaftlichen Gutachten¹⁰ ermittelten Werte beruhen auf Einschätzungen dieser Art.

Die in den zwei vorgenannten Gutachten gewählte Herangehensweise ist jedoch mit verschiedenen Problemen behaftet und kommt, je nach Zurechnung der Aufwandspositionen, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Im vorliegenden Fall unterscheiden sich die Erwartungen um mehr als 100%: Während der Forsteinrichter von ForstBW im „günstigen Fall“ von Kosten in Höhe von 100 T€uro/a ausgeht, errechnet das Referat 84 Einsparungen durch den Wegfall der Wildschäden in Höhe von rund 40 T€uro/a. Im Betriebswirtschaftlichen Gutachten wird aber darauf hingewiesen, dass mit dieser Zahl nicht alle Verluste und Kosten durch die Wildschäden abgedeckt sind. Auf der Seite 9 heißt es: „Eine deutlich abgesenkte Verbissbelastung hätte folgende Auswirkungen:

- Geringere Kulturkosten (ca. 40 000 €/Jahr);
- geringere Kosten bei der Waldpflege;

¹⁰ Das Betriebswirtschaftliche Gutachten wurde erstellt vom Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Fachbereich Controlling und Dienstleistungen für den Kommunal- und Privatwald (Referat 84). Gegenstand ist insbesondere die Einschätzung der erreichten Ergebnisse des vollzogenen Forsteinrichtungszeitraums, die Prognose für den beginnenden Zeitraum und der aus den Erkenntnissen gewonnenen Verbesserungspotenziale bzw. Handlungsoptionen.

- geringere Holzerntekosten;
- stabilere Bewurzelung der künftigen Waldbestände;
- höhere Holzqualitäten;
- höheres Brennholzaufkommen;
- ökologisch hochwertigere Wälder.“

Der Autor des Betriebswirtschaftlichen Gutachtens weist damit darauf hin, dass neben weiteren Kosten, auch und vor allem langfristig sehr hohe Risiken entstehen die den Betrieb an den Rand seiner Existenz bringen können.

Zur Abschätzung der sich tatsächlich langfristig summierenden Vermögensschäden wählt der Gutachter dieser Expertise einen anderen Weg: Ermittelt werden soll der Verlust, der dadurch entsteht, dass der Eigentümer die durch seinen Bewirtschafter angestrebte Bewirtschaftungsstrategie nicht im gewünschten Maße umsetzen kann, sondern sich an die Bedingungen, die ihm durch die Jagd und deren Folgen aufgezwungen wird, anpassen muss.

Die Eigentümerzielsetzung für den Stadtwald der Stadt Offenburg setzt bezüglich der im Waldbau konkret verfolgten Bewirtschaftungsziele keine klaren Prioritäten. Aus den sehr allgemein gehaltenen, teilweise nicht konfliktfreien Formulierungen lassen sich für die hier geplante Berechnung der Wildbewirtschaftungskosten dennoch folgende Grundsätze herleiten:

- Hauptbaumarten sollen sich ohne Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen (aus Selbstverpflichtung zu PEFC);
- es sollen wertvolle Laubwälder, insbesondere der Eiche erzogen und gesichert werden (Nutzfunktion);
- vitale und standortgerechte Waldökosysteme sollen erhalten werden (Schutzfunktion);
- wo möglich, soll mit Naturverjüngung gearbeitet werden (Schutzfunktion);
- aus den überaus unterschiedlichen Standortverhältnissen resultieren Artenvielfalt und ungleichaltrige, reich strukturierte Waldlebensräume (Schutzfunktion).

Für die Simulation der durch den Wildverbiss bedingten Vermögensschäden wird unterstellt, **die Bewirtschaftung orientiere sich an den o.g. Grundsätzen**. Dabei stellt sich die Frage, wie das Forstpersonal mit dem Problem des nahezu vollständigen Ausfallens der Naturverjüngung umgeht: Entweder es wird genutzt und die Flächen fallen nach und nach aus der Ernte, da sie abgenutzt sind und sich nicht regenerieren können oder – und das ist häufig zu beobachten – die Verjüngungsnutzung der Altbestände wird

immer weiter aufgeschoben. Damit sinkt die verfügbare Holzermenge mittelfristig recht deutlich ab und die Umtriebszeiten steigen stetig an. Genau dieser Fall soll für den Stadtwald, Distrikt 1, simuliert werden:

Die Tabelle zeigt den mittelfristig erwarteten Nutzungs- und Erlösrückgang durch permanentes Einwirken des Schalenwildes auf die natürliche Regeneration des Waldes. Nicht berücksichtigt wurden Entmischung und Artenverarmung.

Kalkulation Distrikt 1	Nutzung Efm/ha/a	Indexwert %	Ø-Erlös Euro/fm	Erlös Euro/a	Indexwert %
Normalnutzung	6,1	100%	84,2	438.686	100%
Verbiss 25%	5,1	84%	79,4	345.726	79%
Verbiss 50%	4,1	67%	72,4	252.766	58%
Verbiss 75%	3,1	51%	60,7	159.806	36%
Δ N zu V_{75%}	3,0	49%	23,5	278.880	64%
DGZ ₁₀₀	7,5 Vfm/ha/a			Eiche	45%
Vorrat	282 Vfm/ha			anderes Laubholz	55%

Abb. 10. Zusammenstellung der Kalkulationsergebnisse „langfristige Verbisschädigung am Forstvermögen“ für den Distrikt 1 im Stadtwald der Stadt Offenburg.

Aktuell geht die seitens des Gutachters angefertigte Kalkulation davon aus, dass im Distrikt 1 nachhaltig 6,1 Efm/ha/a geschlagen werden können. Dies ist ein eher vorsichtiger Ansatz (die Sonderauswertung von ForstBW kommt für die kommenden 10 Jahre auf einen Ansatz von 7,5 Efm/ha/a). Der von ForstBW hergeleitete Wert beruht auf einer verstärkten Abnutzung von Althölzern wegen drohender Wertverluste durch Überalterung. Das Modell des Gutachters geht dagegen von einem langfristigen und stetigen Nutzungsverhalten aus. Der Durchschnittserlös wurde auf der Grundlage der erreichten Werte im Stadtforstbetrieb (2005 – 2009) kalkuliert¹¹.

Die aktuelle Verbissituation im Stadtwald ist noch stärker einzuschätzen, als der mit „Verbiss 75%“ simulierte, mittelfristig erwartete Produktionsverlust. Doch bereits bei dieser Variante kommt es, bei Umsetzung des selbstgesteckten Zieles, nämlich dem Arbeiten

¹¹ Vgl. „Betriebswirtschaftliches Gutachten Stadtwald Offenburg“, Anlagetabellen „Zeitreihe Erlöse“.

mit der Naturverjüngung, fast zum Erliegen der forstlichen Produktion. Die Einschlagsmöglichkeiten gehen auf 51% der Normalvariante zurück, durch das Verschieben der Ernte in die Schwach- und Mittelhölzer sowie durch den Qualitätsverlust der eingeschlagenen Hölzer sinkt zudem der durchschnittlich erreichbare Holzerlös dramatisch ab. Zusammen mit der verringerten Erntemenge ergibt sich ein Umsatzverlust von 64% (von 440 T€uro/a auf 160 T€uro/a) im Vergleich zum Normalbetrieb. Dem auf Naturverjüngung setzenden Betrieb würde demnach ein jährlicher Nutzenentgang von 280 T€uro entstehen.

Die Herleitung des Nutzenentgangs zeigt, dass im Falle des Offenburger Stadtwaldes eine konsequente und erfolgreiche „Reparatur“ der Wildschäden grundsätzlich besser abschneidet, als die Variante „Warten auf Naturverjüngung“, welche nach dem Selbstverständnis des Forstbetriebes und der Stadt als dessen Eigentümer jedoch geboten wäre! **Weiter muss konstatiert werden, dass die Stadt Offenburg derzeit den Jagdbetrieb seiner Jagdpächter je Jahr mit wenigstens 100 T€uro, langfristige Schäden mit einbezogen, mit bis zu 280 T€uro (324 €/ha Waldfläche) bezuschusst.** Der Forstbetrieb ist somit mittelfristig nicht einmal mehr in der Lage, durch seine Holzeinschlags- und Holzverkaufstätigkeit die Kosten der Jagd dauerhaft zu bezahlen. Nach Berechnungen des Referats 84 liegt der Deckungsbeitrag aus der reinen Holzproduktion¹² im Durchschnitt der Jahre 2005 – 2009 bei 48 €/ha, der Spitzenwert im Jahr 2008 bei 137 €/ha.

3.4 Lokal- und forstpolitische Wirkung

Seit vielen Jahren wurde aus lokalpolitischen Gründen ein eher nachsichtiges Verhalten seitens des Eigentümers in der Frage der Wildschäden durch Verbiss am Forstvermögen der Stadt Offenburg geübt. Vom damaligen Pächter wurde seinerzeit versucht, durch Mittun im Forstschutz wenigstens die künstliche Regeneration der Waldbestände auf einem Mindestmaß aufrecht zu erhalten. Dennoch entfielen auf die Stadt und ihre Forstorganisation hohe Kosten für die Kulturbegründungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die im Falle einer funktionierenden Naturverjüngung komplett hätten entfallen können.

¹² Vgl. „Betriebswirtschaftliches Gutachten Stadtwald Offenburg“, Anlagetabellen „Betriebsergebnis Forstbetrieb KW 31: TBO – Technische Betriebe Offenburg“.

Neben diesen direkten Kosten bzw. der unmittelbaren Vermögensschädigung, kommt eine weitere, zukünftig weiter an Bedeutung gewinnende, indirekte Schädigung hinzu. Durch Entmischungseffekte infolge selektiven Verbeißen des Wildes und der unterschiedlichen Resistenz der Baumarten gegen Verbisschädigung, verarmt der Forstbetrieb an Baumarten. Besonders die dringend erforderliche Regeneration der Stieleichen- und Eschenflächen, die standortsbedingt weitere Buntlaubarten in der Mischung enthalten sollten, sind aktuell hiervon betroffen. Diese Situation ist vor dem Hintergrund der insbesondere für das Rheintal erwarteten Temperatursteigerung im Zusammenhang mit der Klimaveränderung absolut (ökonomisch und ökologisch) untragbar.

Aus lokalpolitischer Sicht muss konstatiert werden, dass es den zunehmend mehr am Wald interessierten Bürgern nicht auf Dauer verborgen bleiben wird, dass der Offenburger Stadtwald durch Jagdinteressen in seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit, noch viel mehr aber in seiner ökologischen Diversität, stark eingeschränkt ist. Bisher wurde nicht einmal der Versuch unternommen, das Ziel des Naturverjüngungsbetriebs eindeutig in die Bewirtschaftungsziele (Eigentümerzielsetzung) für den Wald aufzunehmen.

Ein weiterer Aspekt mit lokal- und forstpolitischer Wirkung stellt die PEFC-Nachhaltigkeitszertifizierung dar. Dem Gutachter liegt der Feststellungsbericht aus dem Kontrolljahr 2005 vor. Hierin wird – damals noch als Verbesserungspotenzial angemerkt – sowohl im Gesamturteil, als auch bei den Einzelabweichungen auf die „stark überhöhten Wildbestände (Krit.4.11a)¹³“ hingewiesen. In den letzten Jahren hat das Bewusstsein und die Sensibilität der Zertifizierungs- und Auditierungsinstanzen zum Thema Wildverbiss deutlich zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass die demnächst zu erwartende Überprüfung zu einem erheblich verschärften Urteil kommen wird – ein Entzug des Zertifikats dürfte bei Fortführung

¹³ **PEFC-Kriterium 4.11:** *Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin.*

a) *Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.*

b) *Alle rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Geltendmachung von Wildschäden) sind auszuschöpfen.*

der aktuellen Jagdpolitik mit Sicherheit zu erwarten sein¹⁴. Hieraus können sich für die Holzvermarktung unabsehbare Folgen ergeben.

Nur am Rande sei vermerkt, dass das derzeit politisch deutlich populärere und gerade von Laubholzkunden gerne bevorzugte FSC-Zertifikat in Sachen Jagdpolitik weit striktere Vorgaben als das aktuell durch die Stadt Offenburg verwendete PEFC-Zertifikat vorsieht.

Aus lokal- und forstpolitischer Sicht droht der Stadt Offenburg kurz- bis mittelfristig ein erhebliches Risiko mit unabsehbaren Folgen. Einer deutlich sensibler werdenden Bevölkerung wird der Zustand der Auenwaldflächen in Folge des enormen Wildeinflusses nicht auf Dauer verborgen bleiben. Des Weiteren droht zukünftig die Gefahr, das Stadtwaldholz ohne Nachhaltigkeitszertifikat vermarkten zu müssen.

3.5 Rechtliche Aspekte

Das Jagdrecht ist in Deutschland untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden (§ 3(1) BJagdG). Hiervon zu unterscheiden ist jedoch das Jagdausübungsrecht, also das Recht, die Jagd durchzuführen. Beide Rechtspositionen fallen nur dann in einer zusammen, wenn eine zusammenhängend bejagbare Fläche von mindestens 75 Hektar im Eigentum einer Person bzw. Personengemeinschaft liegt. Hierbei handelt es sich dann um einen so genannten Eigenjagdbezirk (§7 BJagdG und §3 LJagdG). Im Eigenjagdbezirk (EJB) kann der Eigentümer die Jagd selbst ausüben, das Jagdausübungsrecht verpachten oder eine teilweise Jagdnutzung gegen Entgelt abtreten. Flächen, die wegen ihrer Größe nicht als Eigenjagden ausweisbar sind, werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengefasst (§8 BJagdG und §5 LJagdG) oder benachbarten Eigenjagdbezirken zugeschlagen.

Die Auenwaldflächen der Stadt Offenburg bilden auf Grund ihrer Größe und ihres Flächenzusammenhangs einen Eigenjagdbezirk.

¹⁴ Vgl. hierzu PEFC Jahresbericht 2007, Seite 7 „Verbissbelastung zu hoch – Entzug der PEFC-Urkunde droht“.

Als solche wurden sie auch im Jagdkataster ausgewiesen und fachbehördlich anerkannt. Das der Stadt zustehende Jagdausübungsrecht ist verpachtet, zuletzt an eine Pächtergemeinschaft. Der aktuell bestehende Pachtvertrag läuft im Frühjahr 2016 aus. Damit fällt das Jagdausübungsrecht zum 01.04.2016 zurück an die Stadt Offenburg als Eigentümerin der Fläche.

Zur Lösung der zuvor beschriebenen dramatischen Wildschadenszustände muss die Stadt Offenburg, bzw. seine für den Forstbetrieb verantwortlich zeichnenden Personen das jagdwirtschaftliche Heft des Handelns im Wald zurück gewinnen. **Weil Verpachtungen derzeit nur auf längere Frist, mindestens auf 9 Jahre, möglich sind, scheidet aus Sicht des Gutachters das weitere Festhalten an dem Institut der Verpachtung des Jagdausübungsrechts aus, denn alle Versuche, die Verantwortung für das Forstschutzmanagement (Abschuss und Kulturschutz) an die Jagdpächter zu delegieren, müssen mit Blick auf die Vergangenheit als gescheitert angesehen werden.** Deshalb sind auch modifizierte Verpachtungslösungen für die Zukunft nicht empfehlenswert. Solche könnten (allerdings nur als Fortsetzungsverpachtung an identische Personen) zum einen in kurzfristig laufenden Vertragsverlängerungen, die an bestimmte Abschussziele geknüpft sind, erkannt werden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die bisher verantwortlichen Personen eindrucksvoll gezeigt haben, dass ihr Interesse nicht auf das Erreichen eines hohen Abschusses gerichtet war. Warum sollte sich dieses kurzfristig ändern, nur weil zum verbalen Druck eine rechtliche Pression hinzutritt?

Zum anderen könnten Auflösungskautelen in neue Pachtverträge mit neuen Personen integriert werden. Auch von einer solchen Lösung ist abzuraten, denn die Rechtspraxis hat gezeigt, dass das Ziehen derartiger Klauseln äußerst schwierig ist: Die Verjüngungssituation reagiert auf den Abschuss erst mittelfristig und steht als kurzfristiger Weiser nicht zur Verfügung; Abschusszahlen müssen persönlich/körperlich kontrolliert werden, wenn Manipulation ausgeschaltet bleiben soll; Verwaltungsgerichte, vor denen Streitigkeiten über die frühzeitige Auflösung von Jagdpachtverträgen ausgefochten werden, arbeiten ausgesprochen langsam; schließlich besteht die Möglichkeit der Pachtvertragsauflösung durch kommunalpolitische Aktivitäten entgegenzuwirken.

An die Stelle einer Verpachtung treten so genannte Jagderlaubnisverträge (§10 LJagdG). In der Praxis haben sich hierfür verschiedene Begriffe etabliert. Gängig sind ...

- der entgeltliche Jagderlaubnisschein;

- der unentgeltliche Jagderlaubnisschein;
- die Einzelabschussgenehmigung.

Rechtlich gesehen sind im Gegensatz zur Pacht folgende Aspekte von Bedeutung:

- Der Eigenjagdbesitzer behält im Außenverhältnis sämtliche Rechte und Pflichten, die mit der Jagdausübung verbunden sind, auch auf den Flächen, die er mittels Jagderlaubnisschein an Dritte vergeben hat;
- der Eigenjagdbesitzer ist verantwortlich für die Abschussplanerstellung und sichert den Vollzug (untervertraglich kann er diesen zur Gänze oder in Teilen delegieren);
- der Eigenjagdbesitzer ist verantwortlich für den Wildschaden und somit für die Wildschadensverhütung bzw. den Wildschadensersatz gegenüber Dritten – auf eigenen Flächen trifft ihn als Verantwortlichen der Wildschaden unmittelbar (auch alles dies ist untervertraglich delegierbar);
- auf den entgeltlichen Jagderlaubnisschein finden diverse Vorschriften des Jagdrechts Anwendung:
 - o §11 BJagdG Jagdpachtfähigkeit
 - o §12 BJagdG Anzeige Jagdpachtvertrag
 - o §13 BJagdG Erlöschen des Jagdpachtvertrages
 - o §9 LJagdG Mehrzahl von Pächtern
 - o §11 BJagdG Gesamtfläche.
- Auf den unentgeltlichen Jagderlaubnisschein und die Einzelabschusserlaubnis finden die vorgenannten Vorschriften keine Anwendung;
- eine vertragliche Mindestlaufzeit ist für keine der genannten Jagderlaubnisse vorgeschrieben;
- der Erlaubnisnehmer hat öffentlich-rechtlich und versicherungstechnisch gesehen den Status eines Jagdgastes.

4 Handlungsbedarf und Empfehlung des Gutachters

Der Gutachter stellt dringenden Handlungsbedarf bezüglich des Umstellens der Wildbewirtschaftung von der Pacht hin zu alternativen rechtlichen Instrumenten, die die Stadt und deren verantwortlich zeichnenden Personen in die Lage versetzen, zukünftig (wieder) einen verantwortungsvollen Waldbau im eigenen Forstbetrieb umsetzen zu können, fest!

Das Bild, das sich in den Daten- und Statistiken untermauert durch die okularen Eindrücke anlässlich der Flächenbereisung ergibt, ist aus Forstbetriebsicht schlichtweg als Katastrophe zu bezeichnen, deren „Ausheilung“ mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Die Zerstörung der forstbetrieblichen Substanz ist nach Einschätzung des Gutachters in einem Ausmaß vorangeschritten, dass keine Zeit verloren werden sollte.

Aus Gutachtersicht sind daher folgende Schritte und Entscheidungen rasch umzusetzen:

1. Grundsatzentscheidung der Stadt als Eigentümerin der Waldflächen zum Auslaufen lassen des Pachtvertrags zum 31.03.2016;
2. Grundsatzentscheidung zur Übernahme des Jagdausübungsrechts in Regie (Eigenbewirtschaftung des Eigenjagdbezirkes Auenwald);
3. Auflösung der An- und Abgliederungsverträge (v.a. Abrundungen Schutterwald und Gottswald);
4. Kontaktaufnahme mit den Waldnachbargemeinden und werben für ein gemeinsames Vorgehen, um Grenzkonflikte von Anfang an zu entschärfen sowie die Wanderbewegungen des Wildes einzugrenzen;
5. Ausarbeitung einer konfliktfreien Eigentümerzielsetzung für die Bewirtschaftung des Stadtwaldes der Stadt Offenburg mit eindeutigem Bekenntnis zur nachhaltigen, naturnahen bzw. naturgemäßen Wirtschaftsweise (Naturverjüngungsbetrieb) als Oberziel und damit Sicherung des Forstbetriebes vor lokalpolitischer Einflussnahme im Rahmen von Einzelinteressen.

Nach der politischen Entscheidung zur Übernahme des Jagdausübungsrechts in die Hände des städtischen Forstpersonals als Vertreter der Stadt, ist der Forstbetrieb auf die neuen Aufgaben vorzubereiten.

Die Agenda, inhaltlich und zeitlich, ergibt sich dabei aus dem Konzept (Empfehlung des Gutachters), wie das wiedererlangte Jagdausübungsrecht auf der Fläche erfolgreich umgesetzt werden kann. Über allen Planungen hierzu steht der Grundsatz des „nachhaltigen Erfolgs“, der insbesondere realistische Zielsetzungen und Zeitplanungen erfordert. Ein über Jahrzehnte großflächig zerstörtes Ökosystem wird, wie bereits an verschiedenen Stellen beschrieben, nicht innerhalb weniger Jahre wiederhergestellt werden können.

Ablösung der jagdlichen Infrastruktur

Nach dem Ablauf der Restzeit des Pachtvertrages im Frühjahr 2016 ist eine Revierübergabe zu veranlassen. Hierbei sollte besonderes Augenmerk auf die vorhandenen Jagdeinrichtungen und deren Gebrauchswert gelegt werden. Erfahrungsgemäß ist die jagdliche Infrastruktur nach Jahrzehnten kontinuierlicher Pacht häufig in einem schlechten Zustand. Zu beobachten ist weiterhin, dass die Ansitzeinrichtungen für die jetzt angestrebte Bejagungsstrategie zumeist an den falschen Orten stehen und daher ohne ein Umstellen wertlos sind. Auch ohne Überprüfung der konkreten Situation geht die Empfehlung des Gutachters daher dahin, die Fläche frei von jagdlichen Einrichtungen zu übernehmen. Die Pächter sind nach § 16(2) LJagdG bzw. dessen Auslegung¹⁵ zum Rückbau und zur Entsorgung der von ihnen errichteten Jagdeinrichtungen binnen sechs Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet. Bei Nichteinhaltung wäre der Rechtsweg zu suchen und ggf. eine Ersatzvornahme auf Rechnung der Pächter zu veranlassen.

Aufteilen des EJB in Jagdreviere, Schaffung einer Referenzfläche

Mit Auslaufen des Pachtvertrags fällt eine Nettopachtfläche von ca. 1.142 ha an die Stadt Offenburg zurück. Davon sind gut 894 ha Wald (i.W. Distrikt 1). Die jagdliche Bewirtschaftung lag bisher

¹⁵ Vgl. Kümmerle/Nagel „Jagdrecht in Baden-Württemberg“, 9. Auflage; Seiten 183 ff. bzw. Seite 186, Absatz 4 und 5.

nicht in der Hand des Forstpersonals der Stadt und könnte ohne Umschichtung von Aufgaben auch durch diese nicht in der ganzen Größe geleistet werden.

Der Wegfall des Pachterlöses ist für die Stadt Offenburg unerheblich, denn mit 8.300 € (7,57 €/ha) muss das Entgelt für eine derart wildreiche Jagd als äußerst gering bezeichnet werden. Wie im Kapitel 3.3 dargestellt, stehen dem geringen Entgelt 15 bis 30-fach höhere Vermögensschäden durch den Verbiss entgegen. Es erscheint auf Grund dieser Zahlen gerechtfertigt, dass sowohl für die Verwaltung und Ausübung der Jagd durch eigenes Personal als auch für die Ausstattung mit Jagdeinrichtungen angemessener Aufwand betrieben wird.

Der Gutachter schlägt auf Grund der genannten Kriterien, der Notwendigkeiten bzgl. des unabdingbaren Erfolgs der Aufgabe und der Gespräche mit dem Forstpersonal vor Ort vor...

- eine Referenzjagdfläche einzurichten, die ausschließlich durch das Forstpersonal bewirtschaftet wird (vgl. Karte im Anhang auf der Seite 36). Ziel ist es, anhand dieser Fläche den Verantwortungsträgern der Stadt, den Mitjägern und den am Wald interessierten Bürgern zu zeigen, wie sich das Ökosystem Wald nach der Entlastung vom übermäßigen Wildverbiss entwickelt;
- die weiteren Flächen mit entgeltlichen Jagderlaubisscheinen (Begehscheinen) zu belegen und hierfür geeignete, am Erfolg interessierte Jäger zu gewinnen. Die Größe, die durch einen Begehschein abgedeckt wird, soll 100 bis 150 ha nicht überschreiten. Der Stadt als Eigentümerin obliegt auf diesen Flächen weiterhin das vollumfängliche Jagdausübungsrecht. Im Innenverhältnis sind Regelungen zu treffen, die das Durchgriffrecht bzgl. der Abschüsse und Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sichert. Beispiele für erfolgreich umgesetzte Modelle sind vorhanden und sollten vor der konkreten Umsetzung eruiert werden.

Die finanziellen Erwartungen an die Entgelte der Begehscheine stehen nicht im Vordergrund bei der Suche nach geeigneten Jägern, da es zunächst um eine Entlastung der Forstflächen von den Verbisschäden geht. Nach der Erfahrung des Gutachters dürfte die Gesamtsumme der Einnahmen nach diesem Modell die bisherige Pacht jedoch deutlich übersteigen.

Die konkrete Aufteilung – bis auf die Flächen für die Regiebejagung – des Eigenjagdbezirks ist bisher nicht abgeschlossen, da

dem Gutachter die hierfür im Detail notwendigen Informationen fehlen. Zugleich könnte sich der Flächenzuschnitt verändern, sollte es gelingen die abgegliederten Flächen bis 2016 (Schutterwald, Gottswald) zurück zu gewinnen.

Ausstatten der Jagdfläche mit neuen Ansitzeinrichtungen

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umsetzung der neuen Wildbewirtschaftungsstrategie ist die bedarfsgerechte Ausstattung der Jagdreviere mit Ansitzeinrichtungen.

Zum einen ist der Jagderfolg, also der Zeitaufwand je erlegtem Stück, wesentlich durch die Wahl der geeigneten Ansitzplätze und an diesen mit der richtigen Wahl des Hochstandmodells verbunden. Für das Identifizieren der geeigneten Aufstellungsorte ist eine gute Flächenkenntnis und Jagderfahrung notwendig.

Zum anderen begründet das Ausstatten der Reviere die Flexibilität in der Vergabe der entgeltlichen Jagderlaubnisse. Der JAS-Nehmer kann ohne Vorleistungen zu erbringen mit der Jagd beginnen und profitiert von professionell errichteten und gestellten Ansitzeinrichtungen (vergleichbar mit der Anmietung eines (sinnvoll) möblierten Zimmers). Hierdurch wird die, nicht selten zum Vorteil für beide Vertragsparteien gereichende, weniger langandauernde Bindung bzw. deren kurzfristige Kündigung erst möglich. Nach der Erfahrung des Gutachters können die Herstellungskosten für die jagdliche Infrastruktur über höhere Entgelte bereits mittelfristig (in maximal zehn Jahren) wieder eingespielt werden.

Der Forstbetrieb der Stadt Offenburg verfügt aktuell über fünf Vollzeitstellenäquivalente und vier Azubi-Stellen im Forstwirtschafts- bzw. Waldarbeitsbereich. Damit steht dem Betrieb ein sehr hohes Stundenpotenzial zur Verfügung, welches – insbesondere für das Auffangen von Regenstunden – für den Hochsitz- und Leiterbau sinnvoll genutzt werden kann.

Abschussplanerstellung und Überprüfung der Jagdstrecke

Mit dem Einstieg in die Eigenständigkeit der Jagdausübung geht die Pflicht zur Aufstellung des Abschussplanes auf die Vertreter der Stadt über. Die vom Gutachter vorgeschlagene Fläche, die ab 2016 zur Bejagung in Regie vorgeschlagen wird, kommt auf etwa 210 ha. Nach den Streckenergebnissen für das Rehwild von ForstBW in vergleichbaren Jagdrevieren ist besonders in den ers-

ten Reduktionsjahren von einer Erlegungszahl von über 30 Stück Rehwild/100 ha auszugehen.

Die von Begehscheininhabern erzielte Jagdstrecke sollte unbedingt überprüft werden, da auch bei den JAS-Nehmern die Gefahr besteht, Abschüsse zu melden, um der erwarteten Zahl gerecht zu werden, die jedoch nicht getätigt wurden. Bewährt hat sich hierbei ausschließlich der so genannte „körperliche Nachweis“. Hierbei ist jedes erlegte Stück (in Falle von Offenburg bezieht sich das nur auf das Rehwild) dem von der Forstbetriebsseite verantwortlichen Mitarbeiter vorzuzeigen.

Eine weitere Möglichkeit, die eine Manipulation erschwert (aber nicht unmöglich macht), ist der Fotonachweis. Dabei ist unverzüglich nach dem Versorgen des Wildes ein Foto mit der Mobiltelefonkamera aufzunehmen und per SMS, WhatsApp, Email oder weiteren Echtzeitdiensten an den zuständigen Forstmitarbeiter zu versenden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Bild vor einem bekannten Hintergrund (i.d.R. die Wildversorgungsstelle) aufgenommen wird. Dem Foto hinzuzufügen ist der Erlegungsort (z.B. Hochsitznummer), die Uhrzeit und das Gewicht des Stücks im aufgebrochenen Zustand.

Wildpretverwertung und -verkauf

Wie im Abschnitt zuvor beschrieben, ist in den in Regie genommenen Jagden eine Rehwildstrecke von mehr als 30 Stück/100 ha zu erwarten. Damit sind aus dem Bereich der Regiejagd mindestens 60 Stück Rehwild und eine nicht abschätzbare Zahl von Schwarzwild zu versorgen, ggf. zu zerwirken und zu vermarkten.

Weiter hat sich als vorteilhaft erwiesen, wenn der Forstbetrieb vom JAS-Nehmer erlegtes Wild zu einem fairen Einkaufspreis übernehmen und verwerten kann. Das nicht selten bemühte Argument, dass ein Abschuss mangels Absatzmöglichkeit für das Wildpret nicht möglich sei, entfällt damit vollständig.

Es ist zu erwarten, dass der Verkauf des Wildprets in einem gut 60tsd. Einwohner großen städtischen Umfeld problemlos möglich ist. Ob sich der Betrieb dabei zu einer Eigenvermarktung entschließt oder nach dem Versorgen des Wildes dieses an Gaststätten und/oder Wildhändler gibt, steht in der Entscheidung des Forstbetriebsmanagements. Neben einer weiteren Auslastung des Arbeiterbereichs könnte – wie im Falle der Brennholzvermarktung

an die Bürger – ein Imagegewinn ein Argument für eine höhere Verarbeitungstiefe sein.

Wald- und Vegetationsbegänge, Weisergatter

Zur Überprüfung des Erfolgs in den Bemühungen den Wildstand zu reduzieren und die Schädigung der Naturverjüngung einzudämmen reicht das Erreichen von Abschussvorgaben nicht aus. Je nach Örtlichkeit, Biotoptyp, Ausgangszustand der Waldvegetation und weiterer Faktoren kann sich die notwendige Erlegungszahl deutlich unterscheiden.

Zum Nachweis, wie stark die Regeneration der Waldbestände tatsächlich unter dem Äser des Rehwildes leidet, eignen sich ausschließlich das Kontrollzaunverfahren¹⁶, denn bei diesem Vorgehen kann der besonders häufig von Jägerseite bestrittene Sämlingsverbiss nachgewiesen werden.

Bei der Flächenbereisung Ende April 2013 wurden dem Gutachter einige bereits vorhandene Weisergatter vorgestellt. Nach Aussage der Förster wurden 10 solcher Zäune mit einem Umfang von 50 Metern eher zufällig über den Distrikt 1 verteilt. Der Nachweis, dass aktuell ein massives Abweiden der Sämlinge und der Naturverjüngung erfolgt, ist somit eindrucksvoll erbracht¹⁷. Bei ausreichender Reduktion der Rehwildpopulation sollten ähnliche Bilder, wie sie sich innerhalb der Zäunungen zeigen, auch auf den ungezäunten Flächen entstehen. Weitere Weisergatter sind aus Sicht des Gutachters dort zu stellen, wo Bestände in Verjüngungsnutzung stehen. Alle vorhandenen und neu hinzukommenden Wei-

¹⁶ Das Kontrollzaunverfahren wird in der Broschüre „Beurteilung von Wildverbiss in Naturverjüngungen“ der FVA ausführlich beschrieben. Der dort gewählte Ansatz über das Ausweisen von Vergleichsflächen ist im Falle des Stadtwaldes Offenburg zwar nicht gewählt worden. Als Vergleichsfläche kann nach Ansicht des Gutachters bei den besichtigten Gattern das gesamte Umfeld herangezogen werden, da die waldbaulichen Bedingungen als gleichwertig einzustufen sind. Die Ergebnisse sind auch ohne datentechnische Dokumentation eindeutig und augenscheinlich.
(http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/schaden/wild/fva_wildverbiss_broschuere/fva_wildverbiss_broschuere.pdf).

¹⁷ Ähnliche Bilder, wie in den Weisergattern zu besichtigen, sind dort entstanden, wo Kulturzäune wilddicht gehalten werden konnten. Der Stadtforstbetrieb verfügt daher nach Ansicht des Gutachters über ausreichend Referenzflächen zur Veranschaulichung und zum Nachweis des enormen Schadgeschehens.

serzäunungen sind darüberhinaus im GIS-System zu erfassen und einmal jährlich zu kontrollieren. Die Dokumentation der Veränderungen in der Zusammensetzung der Vegetation in den neu gebauten Weisergattern kann über das Verfahren der FVA erfolgen, sofern als Ziel eine Bewertung, auch finanzieller Art, gewünscht wird. Aus Gutachtersicht reicht es im Falle des Stadtwaldes Offenburg jedoch aus, wenn jährlich zum gleichen Zeitpunkt ein Begang der Weisergatter unternommen und dabei eine Fotodokumentation¹⁸ sowie der subjektive Eindruck des Begutachters in Stichworten festgehalten wird.

Zur Abrundung der Weisergatterergebnisse und gleichzeitig zur Sensibilisierung der Mitjäger ist ein jährlicher Flächenbegang im Frühjahr, noch vor Austreiben¹⁹ der Jungpflanzen durchzuführen. Hierbei sind in Anwesenheit der für die Fläche jagdlich verantwortlichen Mitjäger die waldbaulichen und verbissgefährdeten Brennpunkte aufzusuchen und Zustand bzw. die Entwicklung der Naturverjüngung zu dokumentieren. Anhand dieser Ergebnisse soll dann noch vor Ort und in Anwesenheit des Jägers entscheiden werden, welche Maßnahmen²⁰ für das anlaufende Jagdjahr zu ergreifen sind, um die waldbaulichen Ziele des Forstbetriebes erreichen zu können. Dieses „Ritual“ kann mit dem Führungsinstrument „Mitarbeitergespräch und Zielvereinbarung“ verglichen werden. Erheblich ist, dass sämtliche Erkenntnisse und Vereinbarungen (Ziele) protokolliert und den Beteiligten zur Kenntnis überlassen werden.

¹⁸ Als Vorgehen bei der Fotodokumentation hat sich bewährt, dass jährlich zum gleichen Zeitpunkt (Austreiben der Jungpflanzen) ein Digitalfoto aufgenommen wird. Dabei ist weiter darauf zu achten, dass stets derselbe Standpunkt und in etwa der gleiche Aufnahmewinkel und Fokus gewählt wird. Die so entstehenden Bilder zeigen später im Zeitraffer die Vegetationsentwicklung auf.

¹⁹ Zur Beurteilung des frischen Winterverbisses, insbesondere am Terminaltrieb ist die Begutachtung der Pflanzen unbedingt vor dem Austreiben durchzuführen.

²⁰ Maßnahmen können bspw. sein: Erhöhung der Abschusszielvorgabe v.a. bei den Zuwachsträgern, Ankündigung und Vollzug des Mitjägers des Forstpersonals insbesondere in den Wintermonaten, Organisation und Durchführung von Bewegungsjagden durch den Forstbetrieb, sofern vertraglich in den JAS vereinbart: das Ausbringen von selektiven Einzelschutz (Streichen) für besonders gefährdete Baumarten auf Kosten des Mitjägers ggf. bei Stellung des Materials durch den Forstbetrieb, usw..

Akquise von Jägern für Jagderlaubnisscheine

Für die Suche nach geeigneten Jägern für die Bewirtschaftung der Flächen, die im Rahmen von Begehnscheinen vergeben werden sollen, können verschiedene Wege verfolgt werden. Bewährt haben sich vor allem das Erstellen und Pflegen einer Internetseite mit den aktuellen Angeboten, das Nachziehen von Kandidaten aus dem Kreis schon erfolgreich installierter Jäger sowie über Jagdkontakte im Rahmen von Einladungen zu Bewegungsjagden über Organisationen, die im Wald-Wild-Themenkomplex eine den Eigentümerzielen konforme Gesinnung mitbringen. Weniger zu empfehlen ist eine Ausschreibung der Flächenscheine in den bekannten deutschen Jagdzeitschriften.

5 Zusammenfassung

Im Frühsommer 2013 beauftragten die Technischen Betriebe Offenburg (TBO) das Büro für Managementconsulting Dr. Borchers damit, eine Expertise zur Beurteilung der jagdwirtschaftlichen Situation insbesondere unter dem Aspekt der Wildschadensverhältnisse im Stadtwald der Stadt Offenburg zu erstellen.

In einem Treffen wurden folgende Fragen als Kern des Gutachtens definiert:

1. Wie beurteilt der Gutachter die aktuelle und langjährige Verbissituation im Distrikt 1 (Auenteil) des Stadtwaldes?
2. Welche Optionen zur Änderung der Situation bestehen?
3. Wie können mögliche jagdwirtschaftliche Alternativsysteme auf der Zeitachse umgesetzt werden?
4. Wie lautet die Empfehlung zum weiteren Vorgehen?

Neben der Sichtung und Auswertung der gängigen Unterlagen wie bspw. der Forsteinrichtung, Forstliches Gutachten, Abschlusspläne und –vollzug, standen dem Gutachter die Eindrücke und Diskussionsergebnisse einer Flächenbereisung zur Verfügung.

Zur Frage 1) Sowohl die langjährige als auch die aktuelle Wildschadenssituation durch Verbiss kann aus Forstbetriebsicht schlichtweg nur als katastrophal und hochdramatisch bezeichnet werden. Eine Regeneration der Wälder über Naturverjüngung ist seit Jahrzehnten nicht möglich. Stattdessen wurde stets auf Pflanzungen mit massivem Wildschutz gesetzt. Trotz dieser Maßnahmen, die allein beim Forstbetrieb Kosten von mindestens 100 T€uro/Jahr verursachen, kommt es derzeit zu einer stetigen Entwertung des Forstvermögens. Wird das Schadensgeschehen unter den Bedingungen eines Naturverjüngungsbetriebs betrachtet, zu welcher Wirtschaftsweise sich der Offenburger Stadtforst durch die PEFC-Zertifizierung verpflichtet hat, errechnet sich eine Schadenshöhe von 280 T€uro/a oder (324 €/ha/a). Diese Beträge sind aktuell als Zuschuss der Stadt an die Jagdpächter zu interpretieren, denen eine Pachthöhe von lediglich 8,3 T€uro/a (7,57 €/ha/a) gegenübersteht.

Zur Frage 2) Das Jagdausübungsrecht der zu begutachtenden Flächen des Auenwaldes der Stadt Offenburg ist an eine Pächtergemeinschaft vergeben. Dieser Pachtvertrag endet, ohne dass

es einer Kündigung bedarf, durch Auslaufen zum 31.03.2016. **Das Enden lassen des Pachtvertrages ist nicht nur gerechtfertigt sondern alternativlos und dringend geboten!** Anstelle der Verpachtung empfiehlt der Gutachter die Rücknahme des eigenen Jagdausübungsrechts durch die Stadt Offenburg als Eigentümerin bzw. ihrer mit der Bewirtschaftung des Forstvermögens beauftragten Mitarbeiter.

Zu den Fragen 3 und 4) Die Umsetzung der neuen Wildbewirtschaftungsstrategie beginnt mit der politischen Entscheidung zum Auslaufen lassen des Pachtverhältnisses. Dieser Schritt sollte zeitnah noch im Jahr 2014 getroffen und allen Beteiligten kommuniziert werden. Darüber hinaus rät der Gutachter zur Ausarbeitung einer neuen, konfliktfreien Eigentümerzielsetzung, in welcher als Oberziel ein naturnaher bzw. naturgemäßer Waldbau und damit das Arbeiten im Naturverjüngungsverfahren verankert wird. Die Jagd hat sich diesem Primat unterzuordnen, will der Betrieb langfristig (!) wieder mit ökonomisch wertvollen und ökologisch gesunden Wäldern wirtschaften.

Ist die Entscheidung zur Rücknahme des Jagdausübungsrechts durch die Stadt gefallen, folgt die Vorbereitung des Forstbetriebes auf die neuen Aufgaben. Hierbei sind insbesondere zu nennen das Zurückerlangen der abgegliederten Flächen, das Einrichten der Regiejagdfläche als Referenzgebiet, die Einteilung der übrigen Flächen des Eigenjagdbezirks in Jagdreviere zur Vergabe mittels Jagderlaubnisscheinen, das Abwickeln der alten jagdlichen Infrastruktur und das Anfertigen sowie Aufstellen neuer Jagdeinrichtungen, das Installieren eines Kontrollverfahrens zur Bestätigung des erlegten Wildes (körperlicher Nachweis) sowie die Festlegung eines Verfahrens zur Überprüfung des Erfolgs der neu ausgerichteten Bejagungsstrategie (Weiserzäune und Waldbegänge). Der Zeitraum zwischen Entscheidung zur Ablösung der Pacht (Sommer 2014) und Übernahme der Verantwortung (Frühjahr 2016) reicht nach Ansicht des Gutachters aus, um alle Maßnahmen für das erfolgreiche Umsetzen des neuen Weges vorzubereiten und umzusetzen.

6 Anhang



Abb. 11. Die 10 häufigsten Verstöße von 2001 – 2012, Quelle PEFC Jahresbericht 2012, Seite 8.

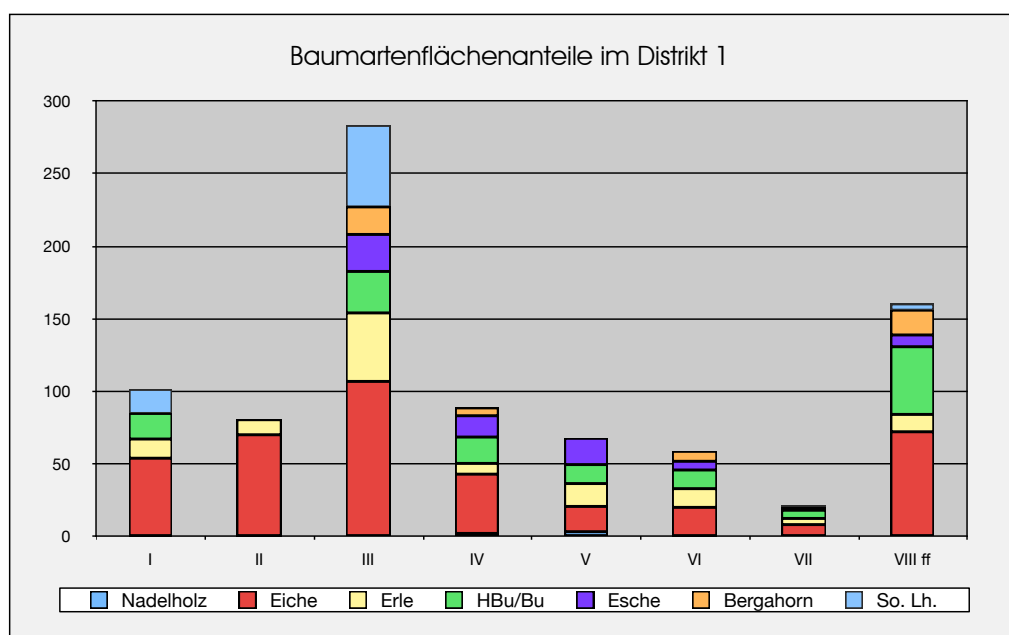


Abb. 12. Baumartenfläche (ha) nach Altersklasse im Distrikt 1, Stadtwald Offenburg

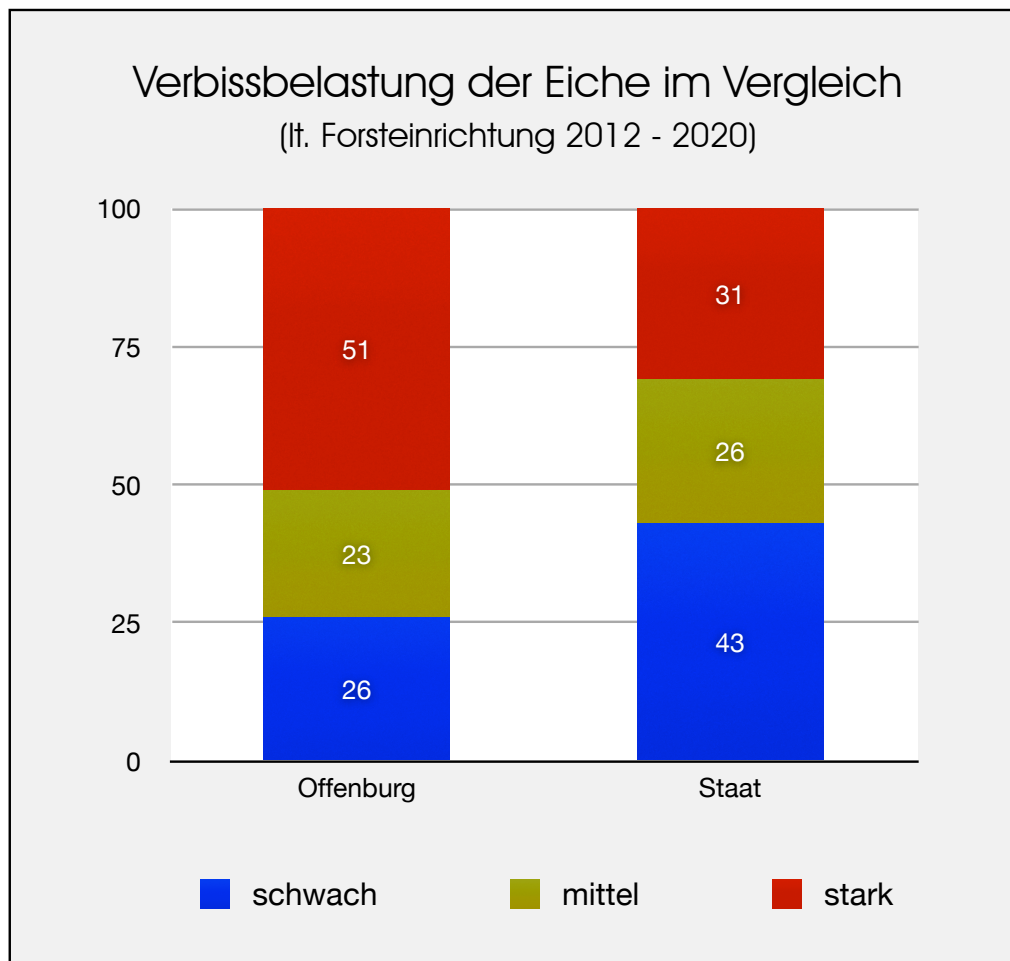


Abb. 13. Verbissbelastung an Eiche im Stadtwald Offenburg und Staatswald, forstlichen Gutachten bzw. Informationen des Amtes für Forstwirtschaft des Ortenaukreises.

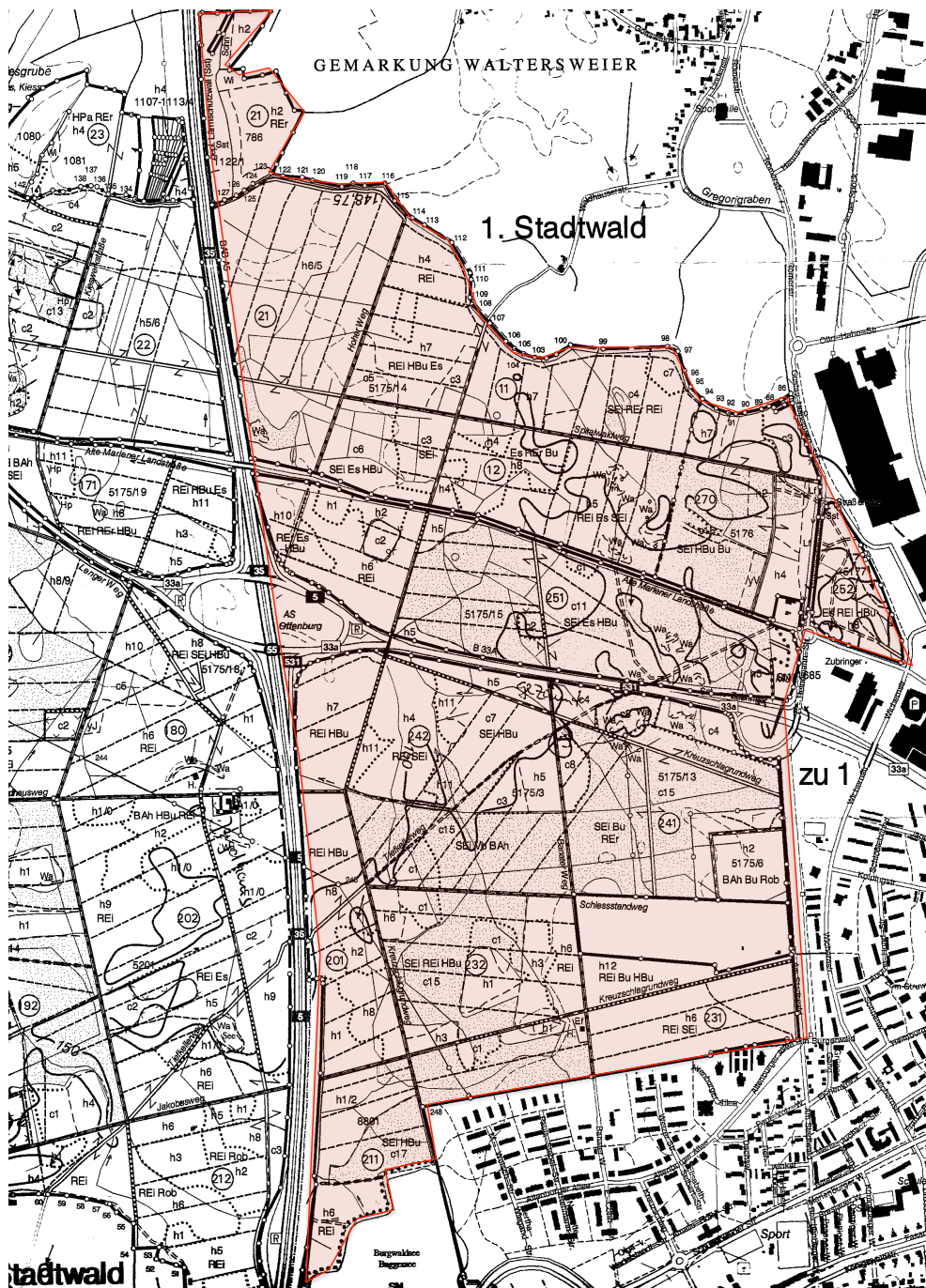


Abb. 14. Referenzjagdfläche, Größe ca. 210 ha, Bewirtschaftung durch das Forstpersonal der Stadt Offenburg.